

|      |  |      |   |      |
|------|--|------|---|------|
| 2577 | <b>R. Oldenbourg in München.</b><br>M. v. Pettenkofer, Ueber die Cholera 1892 in Hamburg.                | 2577 | <b>Friedrich Stollberg in Merseburg.</b><br>Peukert, kurze Anleitung zur Trichinenschau.<br>Rettelbusch, Ziersträucher und Bäume.<br>Hundert Kirchenlieder. | 2577 |
| 2578 | <b>G. W. Röhre'sche Buchhandlung in Braudenz.</b><br>Wagner, die nationalliberale Partei in Westpreußen. | 2578 | <b>R. v. Baldeheim in Wien.</b><br>Andöl, Das geometrische Ornament. 4. Aufl.   | 2578 |
| 2576 | <b>Geinrich Schmidt &amp; Carl Günther in Leipzig.</b><br>Schillmann, Bilderbuch zur preuss. Geschichte. | 2576 | <b>Otto Sigand in Leipzig.</b><br>R. v. Wagner's Jahresbericht üb. d. Leistgn. d. chem. Technologie 1892.   | 2576 |
| 2578 | <b>Carl Schneigelberger &amp; Co. in Wiesbaden.</b><br>Metz 1870.  | 2578 | <b>R. Bildens in Eisenach.</b><br>Feine, der Jakobusbrief.  | 2578 |

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Einhaltung des Ladenpreises auf Grund rechtsgiltiger Vereinbarung.

Der sehr interessante Rechtsstreit zwischen den hiesigen Firmen Böhm & Hillger und Joh. Aug. Böhme, über den ich im Börsenblatt 1892 Nr. 302 und 1893 Nr. 24 schon berichtet habe, hat jetzt durch das unten abgedruckte Urteil des Hanseatischen Ober-Landesgerichts sein Ende gefunden. In Uebereinstimmung mit dem Erkenntnis des hiesigen Landgerichts, hat nun auch das Ober-Landesgericht für Recht erkannt, daß ein vereinbarter Ladenpreis für den Sortimenten verbindend ist und nicht durch öffentliche Ankündigung ermäßigt werden kann. Das Ober-Landesgericht läßt es zwar, als für den vorliegenden Fall gleichgültig, ungeprüft, ob ein vom Verleger einseitig festgesetzter Ladenpreis den Sortimenten zur Einhaltung dieses Preises verpflichtet. Deshalb komme ich auf den Vorschlag zurück, den ich schon im Börsenblatt 1893 Nr. 24 ausgesprochen habe, nämlich: den Ladenpreis stets zwischen Verleger und Sortimenten zu vereinbaren, was meines Erachtens sehr einfach dadurch zu erreichen wäre, daß der Verleger bei Ankündigung und auch bei Lieferung jeden Buches durch Vordruck auf der Faktur ausdrücklich hervorhebt, daß die Lieferung nur unter der Bedingung geschehe, bei Anzeigen den Ladenpreis unverändert zu lassen, und daß der Empfänger durch Annahme der Sendung diese Bestimmung als Verpflichtung anerkenne.

Die Sache scheint mir von großer Bedeutung und eine Aussprache und weitere Erörterung darüber sehr wichtig zu sein.

Hamburg, den 21. April 1893.

Heinrich Wichern.

Nachstehend der Wortlaut des Urteils des hanseatischen Ober-Landesgerichts:

Hanseatisches Oberlandesgericht.

Verkündet

am 29. März 1893.

gez.: S. Beschütz, Dr.

Sekretär.

In Sachen

Böhm & Hillger, Verlagsbuchhandlung und Kunstdruckerei in Hamburg,

Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Goldfeld,

Antragstellerin, Berufungsbeklagte,  
gegen

Joh. Aug. Böhme, Musikalienhandlung in Hamburg,

Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Eddelbüttel,

Antragsträger, Berufungskläger,

erkennt der Erste Civilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Präsidenten Dr. Sieveling,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Schindeler,
3. des do. Dr. Schlodtmann,
4. des do. Dr. Hansen,
5. des do. Dr. Gaedechens,

für Recht:

Das Urteil vom 17. Januar 1893 und die einstweilige Verfügung vom 19. Dezember 1892 der Kammer I für Handelsfachen des Landgerichts zu Hamburg werden auf Berufung des Antragsträgers aufgehoben.

Die Kosten des landgerichtlichen Verfahrens hat der Antragsträger, die Kosten der Berufungsinstanz die Antragstellerin zu tragen, bezw. der Gegenpartei zu ersetzen.

Dies Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Thatbestand.

Den Antragstellern ist am 19. Dezember 1892 von der Kammer I für Handelsfachen des Landgerichts zu Hamburg eine einstweilige Verfügung bewilligt, durch welche dem Antragsträger, bei einer Geldstrafe von 300 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung, verboten wurde, die im klägerischen Verlage erschienene Kunstmappe »Das Stadttheater in Bildern« zu einem geringeren Preise als 16 M pro Exemplar feil zu bieten oder zu verkaufen. Gegen diese Verfügung hat der Antragsträger Widerspruch erhoben und die Aufhebung der Verfügung unter Verurteilung der Antragsteller in die Kosten des Verfahrens gefordert. Nachdem die Parteivertreter über den Widerspruch verhandelt hatten, hat das Landgericht einen Beweisbeschluß erlassen und in Erledigung desselben die Sachverständigen Wichern und Frederking vernommen, auch die Parteien persönlich abgehört und nach abermaliger Verhandlung der Anwälte durch Urteil vom 17. Januar 1893 den Widerspruch unter Verurteilung des Antragsträgers in die Kosten des Verfahrens verworfen. Dies Urteil hat der Antragsträger im Berufungswege angefochten mit dem Antrage, das Urteil sowohl als die einstweilige Verfügung vom 19. Dezember 1892 aufzuheben, die Antragsteller in die gesamten Kosten des Verfahrens zu verurteilen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Antragsteller haben dagegen beantragt: den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Sach- und Streitstand ist dem Berufungsgerichte vom Anwalt des Antragsträgers in Uebereinstimmung mit dem Thatbestande des angefochtenen Urteils vorgetragen worden. Zur Rechtfertigung der Berufung ist weiter der Inhalt der schriftlichen Berufungsbegründung [26] — auf die dieserhalb verwiesen werden kann — vorgetragen worden, wobei Anwalt die Anlagen [30—38] zu den Akten reichte und aus [31—38] die blau angestrichenen Teile, ferner aus Schürmanns »Ursachen des Deutschen Buchhandels« (2. Auflage) das auf Seite 25, 26 und 28 über den »Ladenpreis« Gesagte verlas.

Von seiten der Antragsteller wurde hervorgehoben, daß man sich im Widerspruchsverfahren befinde, wo es sich lediglich um Glaubhaftmachung handle. Diese Glaubhaftmachung sei durch die übereinstimmenden Erklärungen der Sachverständigen in erster Instanz so gründlich, wie nur denkbar erfolgt. Für die Unwendbarkeit der von den Sachverständigen bekundeten allgemeinen buchhändlerischen Ursachen komme es auf den Umstand, daß Parteien nicht Mitglieder des Börsenvereins seien, nicht an. Entscheidend sei, daß es sich um ein Druckwerk des Buch- und